



Landeskriminalamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Alle Behörden der Polizei  
des Landes Schleswig-Holstein

Landespolizeiamt

Landeskriminalamt  
Abt. 1; 2, 3, 4, 5, Stabsstelle

nachrichtlich:  
Ref. IV 41, IV 42

Fachhochschule für Verwaltung  
und Dienstleistung  
□ Fachbereich Polizei □  
24161 Altenholz

Der Generalstaatsanwalt  
des Landes Schleswig-Holstein  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

Landeskriminalamt

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: **11 - 15.07 -**  
Meine Nachricht vom: /

kiel.lka11@polizei.landsh.de  
Telefon: 0431  
Telefax: 0431 988

29.07.2014

**Funkzellenabfrage gem. § 100g StPO / Funkzellenauswertung:  
hier: Verfahrensregelungen für die Landespolizei Schleswig-Holstein**

**Bezug:**

- 1. Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes vom 9. September 2005**
- 2. Rundauftrag des Generalstaatsanwaltes – 410 – 999 – vom 3. Juli 2013**

## **1 Allgemeines**

Funkzellenabfragen gemäß § 100g StPO zur Ermittlung des Beschuldigten sind bei Straftaten von erheblicher Bedeutung ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung insbesondere von Taten, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderer Weise tangieren (z.B. Tötungsdelikte, Gewaltkriminalität, Brandstiftungen, Raubüberfälle, Vergewaltigung, bei Gewerbsmäßigkeit und Serienstraftaten, wie internationale Kfz-Verschlebung, Enkeltrick, Wohnungseinbruchdiebstahl pp.).

Die Maßnahme ist u.a. nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder

die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Bei der Funkzellenabfrage wird naturgemäß eine Vielzahl von Telekommunikationsdaten unbeteiligter Dritter im Bereich der abgefragten Funkzelle(n) von den Netzbetreibern übermittelt.

Aufgabe der Sachbearbeitung ist es, aus dieser Datenmenge die Daten potentieller Beschuldigter herauszufiltern. Dabei sind die Grundrechtseingriffe unbeteiligter Dritter auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Gründe für die Anregung der Maßnahme sind zu dokumentieren. Daraus sollte insbesondere erkennbar sein, welche Ermittlungsergebnisse von der Maßnahme erwartet werden und aus welchem Grunde andere Ermittlungsmaßnahmen dafür nicht oder nicht in gleicher Weise als erfolgversprechend erachtet werden.

Die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft ist zwingend erforderlich. Die Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes vom 09.09.2005 bezüglich der Behandlung von Funkzellenabfragen für die Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ist zu beachten.

## 2 Verfahrensregelungen

### **Vorbereitende Maßnahmen (vor Beschlussbeantragung)**

Zur Begrenzung des Eingriffs ist es erforderlich, den relevanten Zeitraum und die Örtlichkeit der Telekommunikation unter Beachtung kriminalistischer Erfahrungswerte so präzise wie möglich zu bestimmen. Dadurch wird die Trefferwahrscheinlichkeit im Hinblick auf gesuchte Teilnehmer erhöht und die Anzahl unbeteiligter Dritter minimiert.

Vor der Funkzellenabfrage sollte daher grundsätzlich eine Funkzellenbestimmung durchgeführt werden, es sei denn, dass

- ihre Durchführung tatsächlich unmöglich ist, oder
- wegen der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme ansonsten ein Beweismittelverlust droht.

Unterbleibt eine Funkzellenbestimmung aus o.g. Gründen, sollte die Funkzellenabfrage unter möglichst exakter Nennung einer Anschrift bzw. Geokoordinate **und** zusätzlicher Angabe eines Radius erfolgen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das LKA 532 sollte zwecks Ersuchen zur Funkzellenbestimmung oder Festlegung eines Radius frühzeitig kontaktiert werden.

### 2.1 Beschlussbeantragung

Durch die sachbearbeitende Dienststelle der Polizei wird bei der frühzeitig eingebun-

denen sachleitenden Staatsanwaltschaft die Beschlussbeantragung angeregt.

## 2.2 Umsetzung des Beschlusses (Datenerlangung bei Providern)

Die sachbearbeitenden Dienststellen oder die Staatsanwaltschaften oder die Amtsgerichte übersenden dem LKA 532 die Beschlüsse gem. § 100 g StPO zusammen mit einem Vorblatt mit den Referenzdaten der ersuchenden Dienststelle.

Das LKA 532 prüft den Beschluss formell, erfasst die Stammdaten im Tagebuch und beantragt die Erhebung der Verkehrsdaten beim Telekommunikationsanbieter. Dieser beantwortet die Anfrage durch Übersendung der Verkehrsdaten in unterschiedlicher Form (Schriftform als Brief oder Fax, Übersendung eines Datenträgers oder als E-Mail mit Datenanhang).

Das LKA 532 vermerkt den Dateneingang im Tagebuch zwecks späterer Rechnungsbearbeitung und leitet die Verkehrsdaten abhängig von ihrer Form über die Dienstpost oder nach vorheriger Schleusung der als E-Mail vorliegenden Daten in das LSK per E-Mail an die ersuchende Dienststelle weiter.  
Gesendete Mails sind spätestens nach einem Monat endgültig zu löschen.

Beim LKA 532 verbleibt **keine** Kopie der erhobenen Verkehrsdaten!

## 2.3 Kennzeichnung der Daten(träger)

Personenbezogene Daten gem. § 101 Abs. 3 StPO sind durch LKA-532 zu kennzeichnen.

Zum Beispiel werden Verkehrsdaten in Schriftform durch Stempelaufdruck, Datenträger durch Anbringung eines Aufklebers und E-Mails durch Hinweis in der Signatur gekennzeichnet.

## 2.4 Durchführung der Funkzellenauswertung

Die Funkzellendatenauswertung wird sowohl im Landeskriminalamt (für eigene Verfahren) als auch im Rahmen der abgestuften Spezialisierung auf der Ebene der Landgerichtsbezirke grundsätzlich durch die Bezirkskriminalinspektionen (für die dort etablierten Kriminalpolizeidienststellen) durchgeführt.

In Einzelfällen kann auch den übrigen Kriminalpolizeidienststellen die Funkzellenauswertung mit der entsprechenden Software ermöglicht werden.  
Dieses ist über die ZFA Merlin des LKA zu koordinieren.

Zwecks Aufbereitung und Auswertung der Funkzellendaten steht die Software InfoZoom zur Verfügung.

Anschlussinhaberfeststellungen hinsichtlich der verdichteten und ausgewerteten Verbindungsdaten haben über Infreq 90 zu erfolgen.

Die Schulung hinsichtlich der Anwendung der Software InfoZoom wird in Absprache mit der PD AFB geregelt.

### 2.4.1 Einsatz von Auswertetools

Für die Aufbereitung und Auswertung der Daten werden die Softwareprodukte InfoZoom und KOYOTE eingesetzt. Der Einsatz der Software InfoZoom zur Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage der von der PD AFB in speziellen Fortbildungsveranstaltungen vermittelten Inhalte.

Die Software KOYOTE wird zum Konvertieren der von den Netzbetreibern gelieferten Daten in ein einheitliches Format genutzt. Die Daten werden hier nur temporär gespeichert, um sie nach dem Konvertieren in die Software InfoZoom zu überspielen. Hier findet die Auswertung der überspielten Daten statt.

### 2.4.2 Einsatz von Analyst's Notebook

Es besteht die Möglichkeit komplexe Auswerteergebnisse mittels Analyst's Notebook zu visualisieren.

Zum Beispiel können Beziehungen von mehreren Treffernummern, die nicht unmittelbar, sondern über weitere Telefonnummern miteinander verknüpft sind, mittels dieser Software transparenter dargestellt werden.

Eine diesbezügliche Beratung und ggf. Durchführung wird durch das Sachgebiet 241 des LKA gewährleistet.

## 2.5 Datenabgleich

Die im Verfahren erhobenen Verkehrsdaten dürfen mit denen anderer Verfahren, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Funkzellenabfrage gem.

§ 100g StPO zulässig ist, abgeglichen werden. Der Datenabgleich ist zu begründen und zu dokumentieren.

## 2.6 Datenschutzrechtliche Aspekte

### 2.6.1 Speicherung

Die übermittelten Verkehrsdaten müssen so gespeichert werden, dass ein unbefugter Zugriff auszuschließen ist (keine Ablage im LSK!). Die Daten sind ggf. auf einen separaten Datenträger zu speichern.

Für die Dauer der Auswertung dürfen die Daten auf einem LSK-Rechner mit entsprechender Auswertesoftware gespeichert werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen sind die gekennzeichneten Daten(träger) dem Ermittlungsvorgang vorzuheften (ggf. in einem Sonderband).

Bei **Unbekanntsachen** werden die Verkehrsdaten nicht der Staatsanwaltschaft übersandt, um weitere Ermittlungen durch die Polizei zur Sachverhaltsaufklärung durchführen zu können.

Die Staatsanwaltschaft wird in der Abverfügung auf das Vorhandensein der Daten hingewiesen, so dass ggf. von dort die Löschung verfügt werden kann. Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich nach sechs Monaten durch die sachbearbeitende Dienststelle der Polizei zu benachrichtigen, dass die Originaldaten(träger)

noch bei der Polizei vorhanden sind und um Entscheidung zu bitten, ob und wann die Daten zu übersenden oder ggf. zu löschen sind.

### **2.6.2 Löschung**

Gemäß § 101 Abs. 8 StPO sind die durch diese Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten, insoweit sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.

Die Löschung erfolgt ausschließlich durch eine Verfügung der Staatsanwaltschaft.

### **2.6.3 Benachrichtigung**

Zur Gewährleistung der Benachrichtigungspflicht gemäß § 101 Abs. 4, Nr. 6 und Nr. 5 StPO sind die von der Maßnahme nach § 100g StPO Betroffenen zu benachrichtigen. Ausnahmen davon sind im Paragraphen zitiert.

Die sachbearbeitende Dienststelle der Polizei erstellt – aus Gründen der Sachnähe - eine Liste über die identifizierten Personen, die ggf. zu benachrichtigen sind.

Die Entscheidung über die Benachrichtigung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

## **3 Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer**

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt, dem Innenministerium und dem Landespolizeiamt.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

IV 402 wird gebeten, diese Regelung in die elektronische Erlasssammlung einzustellen und nach Ablauf von fünf Jahren auf Aktualisierungsbedarf überprüfen zu lassen.

## **4 Aufhebung**

Dieser Erlass ersetzt den Erlass IV LKA – 11 – 15.07 – vom 16.08.2010.

Direktor Landeskriminalamt

### **Anlagen:**

- 1. Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes vom 09.09.2005**
- 2. Rundauftrag des Generalstaatsanwaltes – 410 – 999 – vom 03.07.2013**



Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Landeskriminalamt  
Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 410 - 999  
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621  
Telefax: 04621

Datum: 3. Juli 2013

Funkzellenabfragen gemäß § 100 g StPO;  
hier: Verfahrensregelungen

Ihre Vorgänge unter - IV LKA-11-15.07 -

1 Schriftstück

Ich komme zurück auf die Dienstbesprechung am 22. April 2013 in Schleswig und über-  
sende Abschrift meines den Leitenden Oberstaatsanwälten meines Geschäftsbereichs  
erteilten Rundauftrages vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Befugigt

Justizangehörige



Abschrift

Der  
Generalstaatsanwalt  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Der Generalstaatsanwalt / Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Leitender Oberstaatsanwalt  
24114 Kiel  
23568 Lübeck  
24937 Flensburg  
25524 Itzehoe

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 410 - 999  
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621  
Telefax: 04621

Datum: 3. Juli 2013

Funkzellenabfragen gemäß § 100 g StPO;  
hier: Verfahrensregelungen

Auftrag vom 25. Februar 2013 – 410 – 999 -

Bericht vom  
bei Lübeck: 6. März 2013 – 410 – 8 –  
bei Flensburg: 8. März 2013 – 410 – 999 –  
bei Itzehoe: 14. März 2013 – 410 – 1278 –  
bei Kiel: 7. März 2013 – 410 – 776 -

Die Angelegenheit ist mit Vertretern des Landeskriminalamtes erörtert worden.

Das Landeskriminalamt wird hiernach für die polizeiliche Durchführung der Maßnahmen konkrete Regeln erarbeiten.

Im Übrigen gelten

- das Ergebnis der Dienstbesprechung der Staatsanwaltschaften mit der Polizei in Kiel am 4. April 2008 über Fragen der Umsetzung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie

Dienstgebäude:  
Gottorfstraße 2  
24837 Schleswig

Telefon 04621 86-0  
Telefax 04621 86-1341  
E-Mail [verwaltung@gsta.landsh.de](mailto:verwaltung@gsta.landsh.de)

Das Wappen ist gesetzlich geschützt.  
Kein Zugang für elektronisch signierte oder  
verschlüsselte Dokumente

- die gemeinsame Leitlinie der Generalstaatsanwälte und des Generalbundesanwalts zur Bestimmung kernbereichsrelevanter Telekommunikation und zur Benachrichtigung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen Betroffener.

Die entsprechenden Unterlagen sind als **Bearbeitungshilfen** in das Intranet gestellt (Stichwort Telekommunikationsüberwachung/verdeckte Ermittlungsmaßnahmen). Hervorgehoben sei lediglich Folgendes:

**Benachrichtigungspflichten gem. § 101 Abs. 4 Nr. 6 StPO** (vgl. TOP 2 des Vermerks über die Dienstbesprechung vom 4. April 2008):

*Der betroffene Personenkreis ist grundsätzlich von der Maßnahme zu unterrichten, und zwar verbunden mit einer Belehrung über die Möglichkeiten nachträglichen Rechtsschutzes gem. § 101 Abs. 4 Satz 2 StPO i. V. m. § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO. Dies kann allerdings nur umgesetzt werden, wenn die betreffende Person bekannt ist. Nachforschungen sind hierüber nur anzustellen, wenn sie unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme, des Ermittlungsaufwandes sowie der daraus folgenden Beeinträchtigungen geboten sind (§ 101 Abs. 4 Satz 5 StPO). Abzuwägen sind dabei die Stärke des Eingriffs, der Ermittlungsaufwand und der Belastungsgrad für den Betroffenen. Hierüber hat die Staatsanwaltschaft zu befinden. Die Polizei hat von sich aus (zunächst) keine eigenen Identitätsnachforschungen zu betreiben.*

*Die Benachrichtigung muss unterbleiben, wenn überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person dem entgegenstehen (§ 101 Abs. 4 Satz 3 StPO). Dabei ist zu fragen, ob es entgegenstehende Belange gibt (der Beschuldigte wird in der Regel kein Interesse daran haben, dass sonstige Personen von der Tatsache eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens erfahren), ob diese schutzwürdig und dem Benachrichtigungsinteresse überwiegen. Dies kann in Betracht kommen, wenn Verfahren eingestellt werden oder nur ein geringer Tatvorwurf verbleibt.*

*Bei Funkzellenabfragen kann eine Benachrichtigung zudem unterbleiben (§ 101 Abs. 4 Satz 4 StPO), wenn die Maßnahme sich nicht gegen den Beschuldigten richtet, die zu be-*



*nachrichtigende Person nur unerheblich betroffen ist und mutmaßlich kein Interesse an der Benachrichtigung hat. Das wird vielfach anzunehmen sein, sofern die Benachrichtigung nicht ohnehin mangels Identitätsfeststellung (wegen des damit verbundenen Aufwandes und des sich dann vertiefenden Eingriffs in die Sphäre des Betroffenen) unterbleibt.*

*Sofern bekannt ist, dass Zeugnisverweigerungsberechtigte betroffen sind, ist regelmäßig von einer Benachrichtigungspflicht auszugehen.*

**Löschungspflichten gem. § 101 Abs. 8 StPO (vgl. KMR-StPO, § 101 Rn. 38, 39):**

*Nach Satz 1 sind erlangte Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung nicht mehr erforderlich sind. Von der 1. Alt. ist auszugehen, wenn die Erkenntnisse für das Strafverfahren mit Sicherheit irrelevant (geworden) oder unverwertbar sind. Die „Nichterforderlichkeit“ muss feststehen, bei Zweifeln insoweit unterbleibt die Vernichtung (Hilger NSTZ 1997, 371 [373]; LR/Schäfer § 100b Rn. 9; Scharr MDR 1987, 1 [4]). Erkenntnisse sind i.d.R. nicht mehr erforderlich, wenn ihnen keine Beweisbedeutung mehr zukommt, etwa weil ein Tatverdächtiger ergriffen, die Tat aufgeklärt, der Angeklagte geständig ist oder bessere Beweise die Nutzung der erlangten Informationen überflüssig machen (Hilger NSTZ 1997, 371 [373]). Gleiches gilt, sofern Freispruch oder Verurteilung rechtskräftig sind und mit der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 362) nicht zu rechnen ist oder die Möglichkeit eines solchen Antrags mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist (Hilger NSTZ 1997, 371 [373]; Meyer-Goßner § 101 Rn. 27; a.A. Schnarr ZRP 1990, 297). Mit der 2. Alt. einer gerichtlichen Überprüfung wird den verfassungsgerichtlichen Vorgaben Rechnung getragen, dass die Vernichtungspflicht für die Fälle, in denen der Betroffene die gerichtliche Kontrolle staatlicher Informati- und Datenverarbeitungsmaßnahmen anstrebt, mit der Rechtsschutzgarantie so abgestimmt werden muss, dass der Rechtsschutz nicht unterlaufen oder vereitelt wird (BVerfGE 109,279 [380 f.]; 100, 313 [364, 400]).*

*Für Zwecke der Strafverfolgung weiter erforderlich und, nicht zu löschen sind erlangte Zufallsfunde nach § 477 Abs. 2 S. 2, deren Verwendung in anderen Verfahren nach den dor-*

*tigen Voraussetzungen zulässig ist. Gleiches muss gelten, soweit erlangte Informationen gem. § 477 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden dürfen. Wie bereits zu § 100d Abs. 5 a.E ausgeführt (BT-Drs. 15/4533, S. 29), begründet die Gefahrenabwehr regelmäßig die Möglichkeit der Zurückstellung der Vernichtung wegen der Erforderlichkeit der Daten zur Strafverfolgung, da solche konkreten Gefahrensituationen stets bereits begangene Straftaten umfassen oder sich in ihnen realisieren können (so auch Meyer-Goßner § 101 Rn. 27; a.A. SK-StPO/Wolter § 100d Rn. 28).*

**Verwendung der Daten gem. § 477 Abs. 2 StPO** (vgl. S. 153 der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung):

*Die Neufassung des Absatzes 2 trifft insbesondere in den Sätzen 3 und 4 eine allgemeine Regelung über eine verfahrensübergreifende Verwendung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen erlangt worden sind, welche nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig sind. Die Verwendung von Erkenntnissen aus entsprechenden Maßnahmen im selben (Ausgangs-) Strafverfahren unterliegt hingegen nicht den — die Verwertung beschränkenden — Regelungen des § 477 Abs. 2 StPO(-E). Insbesondere steht einer Verwertung entsprechender Erkenntnisse im Ausgangsverfahren nicht entgegen, dass sich der Verdacht einer Katalogstraftat nicht bestätigt hat. In rechtmäßiger Weise erlangte Erkenntnisse sind im Ausgangsverfahren — sowohl als Spurenansatz als auch zu Beweis Zwecken — sowohl hinsichtlich anderer Begehungsformen der zunächst angenommenen Katalogtat als auch hinsichtlich sonstiger Straftatbestände und anderer Tatbeteiligten insoweit verwertbar, als es sich noch um dieselbe Tat, im prozessualen Sinn handelt (vgl. beispielhaft für Erkenntnisse aus einer Maßnahme nach § 100a Meyer-Goßner, a.a. O., § 100a, Rn. 14 ff. m. w. N.; Allgayer, NStZ 2006, 603 ff. m. w. N.).*

Staatsanwaltschaften Kiel  
Lübeck, Flensburg, Itzehoe

**Aktenzeichen:**  
(Bitte immer angeben)

Telefon: (04621)  
Telefax: (04621)

### Funkzellenabfragen gemäß §§ 100g, h StPO

Bezüglich der Behandlung von Funkzellenabfragen hat es in der Vergangenheit unterschiedliche Rechtsauffassungen zum Umfang der Funkabfragen und zu der Behandlung der daraus gewonnenen Daten gegeben. Gerichtliche Entscheidungen, die die Rechts- und Sachlage klären könnten, liegen zzt. noch nicht vor. Daher wird von hieraus unter Berücksichtigung von Strafverfolgungs- und Opferschutzinteressen einerseits, Datenschutzinteressen unbeteiligter Dritter andererseits folgendes bestimmt:

1. Funkzellenabfragen gemäß §§ 100 g, h StPO zur Ermittlung des Beschuldigten sind bei Straftaten von erheblicher Bedeutung, ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung insbesondere von Taten, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderer Weise tangieren (z. B. Gewaltkriminalität, Brandstiftungen, Tötungsdelikte, Raubüberfälle, Vergewaltigungen pp).
2. Die Funkzellenabfragen dienen nach dem Wortlaut der §§ 100 g, h StPO der Ermittlung von Telefondaten des - zunächst unbekanntem - Beschuldigten und damit der potentiellen Überführung im konkreten Einzelfall.
3. Bei einer Funkzellenabfrage werden naturgemäß eine Vielzahl von Telekommunikationsdaten unbeteiligter Dritter im Bereich dieser Funkzelle ermittelt, mitunter handelt es sich um mehrere tausend Unbeteiligte.
4. Die Funkzellenabfrage dient dazu, aus diesen Daten in einer möglichst großen Verdichtung die Daten des potentiellen Beschuldigten herauszufiltern. Dies hat unter Aufsicht durch die sachbearbeitende Staatsanwältin/sachbearbeitenden Staatsanwalt unter Beachtung der im Eingangssatz angesprochenen Interessenkonflikte zu geschehen.
5. Dabei ist es in aller Regel unzulässig, flächendeckend alle gewonnenen Funkdaten zum Anlass zu nehmen, die davon betroffenen Unbeteiligten als Zeugen zu hören.